



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER  
Pr.Zl. 5931/6-1-87

II-423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

61 IAB  
1987-04-14  
zu 127 IJ

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Wimmersberger und Genossen, Nr. 127/J-NR/1987  
vom 5. März 1987, "Vorschlag des ÖIAG-Vor-  
standes auf Erteilung von Vollmachten für  
Aufsichtsratssitzungen an den jeweiligen  
Aufsichtsratsvorsitzenden der Tochterunter-  
nehmen der ÖIAG"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Das Aktiengesetz sieht ausdrücklich vor, daß der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten hat, wie das Wohl des Unternehmens dies erfordert. Dem Vorstand obliegt in diesem Rahmen die verantwortliche Leitung der Aktiengesellschaft; es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber damit Vorstandsmitgliedern grundsätzlich alle zur erforderlichen Leitung einer Aktiengesellschaft notwendige "Bewegungsfreiheit" einräumen wollte.

Das ÖIAG-Gesetz enthält keine anderen Regelungen. Es stellt ausdrücklich klar, daß die ÖIAG mit den zugehörigen Gesellschaften gemäß § 2 Aktiengesetz einen Konzern bildet.

Der von Ihnen zitierte Brief der ÖIAG an die Aufsichtsräte im Bereich der ÖIAG ist mir nicht bekannt und ich habe auch keine gesetzliche Möglichkeit auf eigenverantwortliche Handlungen des Vorstandes Einfluß zu nehmen.

- 2 -

Zu Frage 1:

Ich gehe grundsätzlich davon aus, daß die vom Vorstand der ÖIAG abgegebenen - rechtlich unverbindlichen - Empfehlungen unter die Eigenverantwortung dieses Vorstandes fallen.

Zu Frage 2:

Ich bin der Auffassung, daß die Ausübung der Aufsichtsratsfunktion in erster Linie von jedem Aufsichtsratsmitglied persönlich wahrgenommen werden sollte.

Zu Frage 3:

Es handelt sich dabei um eine interne Angelegenheit der ÖIAG, die ich rechtlich nicht beeinflussen kann. Auch gehe ich davon aus, daß Aufsichtsratsmitglieder für den Fall, daß eine Vertretung absolut unumgänglich ist, jeweils das Aufsichtsratsmitglied Ihres Vertrauens mit der Vertretung betrauen.

Wien, am 13. April 1987

Der Bundesminister:

